

Satzung  
des  
Schützenverein Isthia 63 e.V.



Im Anhang  
die  
Satzung des Ältestenrats

## § 1

### Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Isthä 63 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wollhagen unter der Nr. 165 eingetragen und hat seinen Sitz in Wolfhagen- Isthä.

## § 2

Zweck des Vereins

**Abs. 1.)** Der Verein gehört an: dem Hessischen Schützenverband, dem Deutschen Schützenbund und dem Landessportbund Hessen. Er nimmt alle Änderungen der o. g. Verbände und des Bundes in der Eigenschaft ihrer Satzungen und Verbandsordnungen und Schießordnungen an, die sich eventuell jährlich ändern können.

**Abs. 2.)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung, insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen Schießsportlicher Art, sowie der Förderung der Körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leistungsübungen und Kameradschaft. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

**Abs. 3.)** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4

## Mitgliedschaft

### Abs. 1.)

Der Verein hat

- a Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b Außerordentliche Mitglieder
- c Jugendliche Mitglieder
- d Schüler
- e Ehrenmitglieder

**Abs. 2.)** Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Vereinsmitglied werden kann jede Person, unabhängig von Nationalität Geschlecht Religion- und Parteizugehörigkeit. Die Mitglieder haben die Rechte und Verpflichtungen diese Satzung einzuhalten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**Abs. 3.)** Außerordentliches Mitglied ist, wer bei einem anderen Schützenverein startet und dessen Hauptverein nicht der Isthäer Schützenverein ist. Er kann in den Vorstand gewählt werden.

**Abs. 4.)** Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an den Wettkämpfen teilnehmen will.

**Abs. 5.)** Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Abs. 1.)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten und der vom Vorstand erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes Folge zu leisten.

#### Abs. 2.)

Mitglieder unter 18 Jahre stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Jahreshauptversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.

#### Abs. 3.)

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen entrichtet werden.

#### Abs. 4.)

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen alle Rechte und haben alle Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

#### Abs.5.)

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins für sportliche Zwecke zu nutzen.

. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützenverbandes bzw. des Deutschen Schützenbundes.

#### Abs. 6.)

Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Der Vorstand hat die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu behandeln. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung. Wird keine Einigung erzielt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### Abs. 7.)

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a.) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b.) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes trotz wiederholter Mahnung  
oder
- c.) wegen unehrenhaften vereinschädigendem Verhalten innerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Beschwerde nach § 5 Abs. 6 zu.  
Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsvergütung

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung (per Einschreiben) zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung.  
Sportausweise sind abzugeben

## § 7

### Beiträge der Mitglieder

- Abs. 1.)** Die Jahresbeiträge sowie der Aufnahmebeitrag von den Erwachsenen, der Jugend sowie dein Schüler werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Abs. 2.)** Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht freigestellt.
- Abs. 3.)** Auf nähere Weisung des Vorstandes sind , wenn erforderlich, von den Mitgliedern Arbeitsstunden zu erbringen

## § 8

### Leitung und Verwaltung

#### Abs. 1.) Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung  
b.) der Vereinsvorstand

#### Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a.) 2 (zwei) gleichberechtigten 1. Vorsitzenden  
b.) dem 2. Vorsitzenden  
c.) dem Kassierer  
d.) dem Schriftführer  
e.) dem Schießwart

#### Mitarbeiter des Vorstandes sind :

- Abs.1)** Jugendwart , Frauenwirtin , Ehrenrat , Ältestenrat , Fahnenräger, Gewehr, -Pistolen und Bogenwart sowie d Pressewart und der Festausschuss.  
Der Festausschuss wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
- Abs. 2.)** Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen.
- Abs. 3.)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.
- Abs. 4.)** Der Jugendwart wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- Abs. 5.)** Die Frauenwirtin wird von den Frauen vorgeschlagen und von der

Mitgliederversammlung bestätigt.

- Abs.6.)** Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod oder Austritt oder Ausschluss, so ist der Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den 1. Vorsitzenden des Vereins.
- Abs. 7.)** Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- Abs. 8.)** Schießaufsichtspersonen werden vom 1. Vorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes, lt. Waffengesetz berufen und bei der Behörde gemeldet. Eine Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung
- Abs. 9.)** Der Vorstand kann vorübergehend Mitglieder zur Vorstandsarbeit für bestimmte Aufgaben kooptieren,  
Es ist ein Protokoll zu führen, dass von 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist

## § 9

### Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von einem Jahr im Wechsel zwei Kassenprüfer, und eine Ersatzperson . Sie haben auf Verlangen und vor dem Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Abs. 1.)** Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- Abs. 2.)** Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.  
Sie hat binnen sechs Wochen stattzufinden.
- Abs. 3.)** Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung
- Abs. 4.)** Zur jährlichen Hauptversammlung wird durch den Stadtanzeiger und einem Aushang mit Tagesordnung ins Schützenhaus, eingeladen.  
Auswärtige Mitglieder werden zu allen Versammlungen schriftlich eingeladen.

## § 11

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

**Abs. 1.)** Der Vereinsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**Abs. 2.)** Mindestens zweimal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die erste Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Vierteljahr, die zweite Mitgliederversammlung in der Mitte des Jahres stattfinden. Sie wird mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Stadtanzeiger und Aushang im Schützenhaus einberufen.

**Abs. 3.)** Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit den erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.

**Abs.4.)** „Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.“

## § 12

### **Jugendordnung**

Der Verein schließt sich dem Hessischen Schützenverband, dem Deutschen Schützenbund und dem Hessischen Landessportbund an.

## § 13

„Ehrungen erfolgen gemäß der gültigen Satzung des Ältesten- und Ehrenrates des Schützenvereins Isthä 1963 e.V.“

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wolfhagen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 23. Februar 2001 in Isthä vorgelesen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Satzungsänderung wurde am 25.07.2014 vorgelesen und beschlossen

Satzungsänderung wurde am 21.02.2015 vorgelesen und beschlossen

Hiefür zeichnen

Der 1. Vorsitzende Marco Tripp

Schriftführer Martin Wagner

Isthä, den 25.02.2015

## Ehren- und Ältestenrat Satzung des

### Schützenverein Isthia 63 e.V.

#### §1

##### Der Ehrenrat gibt sich eine eigene Ordnung:

- a) Er besteht aus mind. 5 Vereinsmitgliedern. Sie müssen 5 Jahre dem Verein angehören.  
Sie müssen eine langjährige Vereins Erfahrung und das 50. Lebensjahr erreicht haben.
- b) Sie werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Über jede Sitzung des Ehren und Ältestenrat wird ein Protokoll geführt.
- d) Die Protokolle sind von 2 Mitgliedern zu unterschreiben.

#### §2

##### Ehrungen:

- a) **Geehrt werden Vereinsmitglieder für 25-40-50-und 60 Jahre Mitgliedschaft Im Verein**
- b) Ehrenmitglied kann werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört.
- c) Ehrenvorsitzender kann werden, wer den Verein 15 Jahre ununterbrochen geführt hat. Er bekommt eine Vereinsnadel in Gold mit Aufschrift und eine Urkunde.
- d) Geehrt werden aktive und passive Vereinsmitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit der Verdienstnadel in Bronze- Silber und Gold.

#### §3

- a) Der Ehren- Ältestenrat und der Vorstand behält sich vor, „ Ehrungen“ die unabhängig vom „ Alter und Vereinszugehörigkeit“ sind, vorzunehmen.
- b) Alle Vereinsmitglieder haben laut Vereinssatzung das Recht, Anträge auf Ehrungen für Vereinsmitglieder beim Ehren/Ältestenrat sowie beim Vereinsvorstand zu stellen.
- c) Alle Ehrungen sollten nach Möglichkeit in den ordentlichen Mitgliederversammlungen oder bei kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen stattfinden.

#### § 4

Ehrenmitglieder sind „beitragsfrei“. Sie haben laut Vereinssatzung die gleichen „Rechte und Pflichten“ wie die ordentlichen Mitglieder. Zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen haben sie „freien Eintritt“.

#### § 5

Der Ehren und Ältestenrat und der Vorstand entscheiden, nach getrennten Sitzungen, über alle Ehrungen gemeinsam.

#### § 6

Alle Ehrungen eines Mitgliedes, ob aktiv oder passiv, können wieder aberkannt und entzogen werden bei:

- a) vereinswidrigem Verhalten.
- b) nach 2 Abmahnungen.
- c) bei groben Verstoß gegen die Satzung.
- d) oder beim Ausschluss aus dem Verein.

Bei den oben genannten Verstößen bleibt dem betreffenden Mitglied eine Beschwerde oder Aussprache beim Ehren/Ältestenrat und dem Vorstand nach §5 Abs. 6 u.7 der Satzung vorbehalten.

Die Aufgaben des Ältestenrates

#### § 1

Er übernimmt die Ehrenordnung.

#### § 2

Der Ältesten und Ehrenrat ist beratendes Mitglied im Vereinsvorstand, wenn es um wichtige Angelegenheiten im Verein geht.

- a) Bei Differenzen zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand bemüht er sich um ein Schlichtungsverfahren.
- b) Er überbringt die Gratulationen ab dem 60. Lebensjahr im Rhythmus von 10 Jahren zu Geburtstagen.
- c) Er überbringt Glückwünsche bei grünen- silbernen- goldenen u.diamantenen Hochzeiten. Ebenso übernimmt er die Verpflichtungen bei unvorhergesehenen Vorkommnissen.
- d) Diese wichtigen Vereinsangelegenheiten werden selbstverständlich mit dem Vorstand abgesprochen.

#### Allgemeines:

Der Ehren und Ältestenrat sowie der Vorstand entscheiden bei Ehrungen zunächst in getrennten Sitzungen, danach gemeinsam.

Ehren und Ältestenrat entscheiden Vereinsangelegenheiten gemeinsam mit dem Vorstand.

**Dies alles zum Wohle unserer Mitglieder.**

gez. für den Vorstand

Marco Tripp

gez. für den Vorstand/ Ältestenrat

Erwin Pflug





